

Absender:

Dr. Fred Styger Stiftung, c/o Heinz Stamm, Platz 12, 9102 Herisau
Ebnet-Stiftung, c/o Hanswalter Schmid, Ebni 3, 9053 Teufen
Huber + Suhner-Stiftung, c/o Urs Alder, Huber + Suhner AG, 9101 Herisau
Lienhard-Stiftung, c/o Alexander Biner, Alfred Lienhard Strasse 1, 9113 Degersheim
Metrohm Stiftung, c/o Dr. Willy Hartmann, Oberdorfstrasse 73, 9100 Herisau
Steinegg Stiftung, Steinegg 3, 9100 Herisau

Departement Inneres und Sicherheit
von Appenzell Ausserrhoden
Schützenstrasse 1
9100 Herisau

Vernehmlassung über die Ergänzung zum Beschluss über den Beitritt des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur Interkantonalen Vereinbarung vom 26. September 2005 über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. Juni 2006 (Aufsicht über die klassischen Stiftungen)

Sehr geehrter Herr Landammann

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen die Gelegenheit gerne wahr, nochmals dazu Stellung zu nehmen.

Wir beantragen, auf die Übertragung der Aufsicht über die gemeinnützigen Stiftungen auf die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht aus folgenden Gründen zu verzichten:

- 1 Der Vorschlag steht im Widerspruch zum breit anerkannten Grundsatz der funktionalen Trennung der Aufsicht über Vorsorgestiftungen von jener über gemeinnützige Stiftungen.**
 - a. Diese Trennung war für die Neuordnung im Jahre 2005 ausdrücklich gewollt und hat sich als geltende Ordnung bewährt. Sie wird von Wissenschaft und Praxis unterstützt und für künftige Reformen gefordert.
 - b. Obwohl der RR den Sinn einer konsequenten funktionalen Trennung zu erkennen vorgibt, schlägt er das Gegenteil vor. Die Trennung der Aufsicht würde durch den Vorschlag aufgehoben und wäre nicht mehr sichergestellt.
 - c. Angesichts der unterschiedlichen Gewichtung zwischen Vorsorge- und klassischen Stiftungen ist in der Praxis mit einer steten Ausdehnung der detaillierten BVG-Normen auf gewöhnliche Stiftungen zu rechnen. Darunter leidet die gesetzlich verankerte Stiftungs- und Stifterfreiheit.

2 Der Vorschlag stellt mit dem Scheinargument der mangelnden Professionalität die funktionierende, eigenständige Regelung infrage.

- a. Die kantonale Stiftungsaufsicht funktioniert seit Jahren klaglos. Sie arbeitet effizient, effektiv, zuverlässig und kostengünstig. Ihre Aufgabe ist in der überwiegenden Anzahl der Fälle Routinearbeit. Die Stiftungen sind verpflichtet, ihre Jahresberichte samt Jahresrechnung, Revisionsbericht und einer Liste der Zuwendungen, wenn nötig, mit weiteren Unterlagen als Grundlage der Prüfung einzureichen.
- b. Wenn für seltene, schwierige Einzelfälle Spezialisten beigezogen werden müssen, tut dies der sorgfältigen, professionellen Arbeit einer Aufsichtsbehörde keinen Abbruch. Die Stiftungen haben der Stiftungsaufsicht ihre Anliegen auf eigene Kosten schriftlich vorzulegen und zu begründen. Eine gesetzliche Pflicht zur Beratung durch die Aufsichtsbehörde besteht nicht.
- c. In einem Kanton, der in den vergangenen Jahren sein Fachpersonal, auch das juristische, in vielen Verwaltungsbereichen stark ausgebaut hat, erscheint die kleinliche Klage mangelnder Professionalität als ausgesprochen bürokratische, geradezu defaitistische Begründung. Wie wenn es in Ausserrhoden nicht möglich wäre, eine geeignete, kompetente Person in 10 - 20%-Teilzeitarbeit für die Aufsicht über 74 gemeinnützige Stiftungen zu finden und organisatorisch einzugliedern!
- d. Nach dem Motto: «Hauptsache, wir haben damit nichts mehr zu tun», erscheint die Übertragung auf die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht als das bequemste Mittel, um sich der ungeliebten Aufgabe zu entledigen. Vom Willen der Regierung, für die eigenen gemeinnützigen Stiftungen Verantwortung zu übernehmen und die Aufgabe selbst wahrzunehmen, scheint nichts spürbar, obwohl der Kanton und seine Bevölkerung in grossem Masse profitieren. Ausgerechnet in einem Kanton, der sonst viel auf seine Eigenständigkeit gibt!
- e. Die Übertragung der Stiftungsaufsicht führt in streitigen Fällen übrigens nicht zu der erhofften Entlastung des Regierungsrates, bzw. des heute zuständigen Departementes. Das DIS bleibt erste Instanz für den Rechtspflegeweg nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (so ausdrücklich: Bericht zur Vernehmlassung, S. 5/6, Ziff. 5 lit. c, i.V.m. Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005, Art. 6 Rechtsschutz). Das Departement hätte sich in diesen Fällen trotz fehlender Professionalität damit zu beschäftigen und kundig zu machen. Nur eben in komplexen Fällen und ohne Vorkenntnisse.
- f. Zur Klarstellung: Eine fachkundige, effektive und effiziente Stiftungsaufsicht ist auch im Interesse der Stiftungen selbst.

3 Der Vorschlag verkennt die wichtige wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Bedeutung der klassischen Stiftungen im Kanton.

- a. Dass sich der Regierungsrat seiner Aufgabe zur Überwachung der Stiftungen aus verwaltungstechnischen Gründen entledigen will, zeigt nicht nur ein geringes Interesse an deren Tätigkeit, sondern darüber hinaus wenig politisches Gespür. Die wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung der Zuwendungen der hier ansässigen gemeinnützigen Stiftungen ist gemessen an der Bevölkerungszahl enorm und übersteigt bei weitem diejenigen anderer Ostschweizer Kantone. Es sind jährlich Millionenbeträge, die dem Kanton und seinen Gemeinden, ihren Institutionen, unzähligen Vereinen und Gruppierungen für soziale, kulturelle, wirtschaftliche, sportliche Zwecke zukommen. Sie unterstützen, nicht selten auf Ersuchen der kantonalen Behörden, die Erfüllung staatlicher Aufgaben, insbesondere im Bildungsbereich und Gesundheitswesen.

- b. Die überwiegende Anzahl der gemeinnützigen Stiftungen mit Sitz in AR nennen in ihren Statuten den Kanton AR, bestimmte Gemeinden oder Einwohner als Adressaten ihrer Fördertätigkeit. Die Gründer dieser Stiftungen haben - u.a. mit der Wahl des Sitzes - bewusst die Nähe zu den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und zu den politischen Behörden des Kantons gesucht, um eine wirksame und zielgerichtete Verwendung ihrer Stiftungsmittel im Sinne ihrer sozialen Verpflichtung sicherzustellen. Einzelne Stifter wünschten sogar den Einsitz eines Vertreters des Regierungsrates im Stiftungsrat, der damit die Gelegenheit erhielt, besondere Anliegen und Bedürfnisse, zu deren Berücksichtigung der Staatsetat nicht ausreichte, direkt in die Beratungen einzubringen. Aus Compliance-Gründen ist diese Einsitznahme heute unerwünscht.
- c. Durch den Verlust der Aufsicht über die klassischen Stiftungen gehen den kantonalen Behörden wichtige Informationen verloren. Etwa über die Zusammensetzung der Stiftungsorgane, ihre Arbeitsweise und Praxis bei der Mittelverwendung und nicht zuletzt der Einblick in die Vermögensverhältnisse bzw. des Potentials der Stiftungen, wie sie in den jährlichen Rechenschaftsberichten an die Stiftungsaufsicht offengelegt werden. Auch Diskussionen über mögliche Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Zweckänderungen etc. gehen an ihnen vorbei.
- d. Mit der Auslagerung der Stiftungsaufsicht verliert der Regierungsrat bisher nützliche Kontakte zu den Vergabestiftungen, die sich über die Jahre als fruchtbar für das gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Leben in unserem Kanton erwiesen. Er gibt damit eine Eigenart unseres Kantons preis, die uns Beachtung und Anerkennung über die Kantongrenzen hinaus einbringt. Die selbstbewussteren Innerrhoder kommen hier zu einer völlig anderen Beurteilung. So ist der derzeitige Präsident der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, der z.Zt. stillstehende Innerrhoder Landammann, in seinem eigenen Kanton dezidiert Verfechter der Trennung der Aufsicht über die BVG- und klassischen Stiftungen. Diese werden durch die Innerrhoder Stiftungsaufsicht selbst überwacht. Warum wohl?
- e. Der Kanton vergibt sich schliesslich der Möglichkeit, durch eine eigenständige Stiftungsaufsicht einen angemessenen Rahmen für die Tätigkeit der Stiftungen zu schaffen. Die Wahl des Sitzes und damit der Aufsichtsbehörde richtet sich in der Regel nach dem Schwergewicht der Fördertätigkeit und fällt in den meisten Fällen auf denjenigen Kanton, "der die für eine dynamische Stiftungsentwicklung die förderlichste Aufsichtspraxis hat. Unterschiede zeigen sich insbesondere bezüglich Dienstleistungsbereitschaft und liberaler Haltung" (vgl. Swiss Foundations Code 2015, S. 30). Der Regierungsrat scheint keinen Sinn dahinter zu sehen und zieht es vor, der Konkurrenz zu Gunsten einer lebendigen Stiftungslandschaft möglichst auszuweichen.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat. Die Vertreter der angeführten gemeinnützigen Stiftungen ersuchen Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Überlegungen. Wir hoffen, dass die Stiftungsaufsicht weiterhin im Kanton bleibt und beantragen auf die Vorlage zu verzichten.

Herisau, den 30. Juni 2017

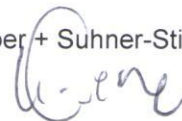
Dr. Fred Styger Stiftung



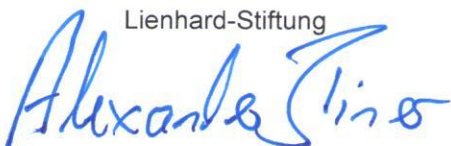
Ebnet-Stiftung



Huber + Suhner-Stiftung



Lienhard-Stiftung



Metrohm Stiftung



Steinegg Stiftung

